

# A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 57.

Dinstag den 12. Mai

1840.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 643. (3)

Nr. 9246.

### V e r l a u t b a r u n g.

Bestimmung, ob die Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums vor den Civilrichter oder zur politischen Entscheidung gehören. — Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist die Frage in Anregung gekommen, ob die Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten, über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums, vor den Civilrichter oder zur politischen Entscheidung gehören. — Nach gerügelter Rücksprache mit dem k. k. obersten Gerichtshofe wird im Einverständnisse mit demselben der Landesstede Nachstehendes zur künftigen Nachachtung in dieser Beziehung eröffnet. — In dem §. 27 des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 ist zwar von dem Falle, wenn nämlich ein Streit über die Identität eines Privilegiums mit einem andern entsteht, nichts ausdrücklich erwähnt, insofern der bestimmte Ausdruck „Identität“ in diesem §. nicht vorkommt; allein die Bestimmungen dieses §., in Verbindung mit den früheren §§. des Patentes, und in richtiger Anwendung auf die Natur eines, aus der Identität entspringenden Streites weisen ganz klar nach, daß auch derlei Streitigkeiten ausschließend nur dem Civilrichter zugewiesen seyn können; der §. 27 räumt nämlich das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, so wie über das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums dem Civilrichter ohne Ausnahme ein, der Streit möge wegen der Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen; die Ausübung eines Privilegiums, wenn gleich solches dem Ausübenden von der Behörde wirklich verliehen worden, ist aber unstreitig dann ein Eingriff und eine Verletzung eines andern Privilegirten, wenn die Objecte beider Privilegien iden-

tisch sind. Wenn nun der Civilrichter über die Existenz des Eingriffes und der Verletzung selbst zu entscheiden competent ist, so muß auch der Umstand, wodurch dieser Eingriff bedingt wird, nämlich hier die Identität der beiden Privilegien-Objecte, der Beurtheilung des selben zugewiesen seyn. — Da nun der §. 21 (lit c) ausdrücklich die daselbst bezeichnete Erlöschungsart von der Priorität und Identität obhángig macht, und die Entscheidung, ob ein Privilegium wegen Priorität, somit auch wegen der dabei zugleich unterwaltenden Identität, rücksichtlich des später Privilegirten, aufzuheben sey, nach §. 27 dem Civilrichter zugewiesen ist, so kann es auch im Zusammenhange der §§. 27, 21 und 26 keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Entscheidung über die Identität nach der gerichtsordnungsmäßigen Form dem Civilrichter zustehen müsse. — Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, und muß sich stets gegenwärtig gehalten werden, daß in jedem Falle, wo ein ausschließendes Privilegium, wenn gleich von einem andern mit einem ausschließenden Privilegium Betheilten, jedoch nicht wegen Identität des Privilegien-Objectes, sondern wegen Mangels der Neuheit der Erfindung, oder wegen Nichterfüllung der andern, im §. 21 des allerhöchsten Privilegien-Patentes sub a, b, d, e, f und g bezeichneten Bedingungen angefochten wird, die Amtshandlung und Entscheidung hierüber fortan der politischen Behörde vorbehalten bleibe. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 30. März 1840, Z. 13,084, zu Ferdinands Wissenschaft hiermit bekannt gegeben. — Laibach am 18. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primär, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

3. 644. (3)

ad Nr. 10479.

Nr. 106. St. G. B. C.

**R u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung einer im Rentbezirk Capis d' Istria gelegenen Bruderschafts-Präsidial-Realität. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 8. April 1840, Zahl 1900 P. P., wird am 9. Juni 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Capis d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Untergemeinde Puzzole des erwähnten Rentbezirktes gelegener Realität geschritten werden, als: Des in der Untergemeinde Puzzole, zur Bruderschaft B. Vergine di Puzzole gehörigen, 12 □ Klafter und drei Schuh messenden Kellers, geschätzt auf 55 fl. 19 kr. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigelegten Fiscalpreis ausgetreten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cours-mäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter

und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Convent-Münze verzinst und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, dieses Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kaufschillingsbrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, so wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersthers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Capis d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 14. April 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 645. (3)

ad Nr. 10480.

Nr. 105. St. G. B. C.

## K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von zwei, in dem Wald- und Rentamtsbezirke Montona gelegenen Fonde realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. April 1840, 3. 1901 PP., wird am 15. Juni 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Montona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Montona gelegener Realitäten geschritten werden, als: 1) Der einen Hälfte des in der Gemeinde St. Domenica, 10 □ Klafter messenden Hauses Nr. 26, sammt dem dazu gehörigen 95 □ Klafter betragenden Hofraume, geschätzt auf 68 fl. 1 kr. — 2) Des zu diesem Hause gehörigen, 90 Klafter messenden Gartens, mit zwei Armelein-, einem Maulbeer- und zwei Kirschbäumen besetzt, geschätzt auf 12 fl. 10 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise aufgegeben, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem, zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu

überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffchillingrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Wald- und Rentamte Montona eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-

väter: Veräußerungs-: Provinzial-: Commission.  
Triefl, am 14. April 1840.

Franz Edler v. Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial-: Secretär.

**Z. 658. (3) Nr. 9925.**  
K u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des Jacob Hradický ist die Stelle eines zweiten Kanzleisten bei der hiesigen Landesbau-Direction, mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre mit den Zeugnissen über vorausgegangene Studien und allfällige Dienstleistung binnen 14 Tagen an diese Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Subernium. — Laibach am 30. April 1840.

Joseph Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Subernial-: Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
**Z. 670. (2) Nr. 3419.**

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz nach Martin Germek, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über getroffenes Einverständnis sämmtlicher Erben, in die öffentliche Versteigerung der sämmtlichen Martin Germek'schen Verlassenschaft, als: a) des in der Gradiska-Vorstadt Nr. 39 liegenden Hauses sammt Garten, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 3283 fl. 10 kr.; b) des eben dort liegenden, auf 4793 fl. 45 kr. geschätzten Hauses Nr. 40 sammt Küchengarten; c) des zum Magistrate hier dienstbaren, sub Urb. Nr. 186 1/2 dienstbaren halben Krakauer Waldantheil, im Werthe pr. 381 fl.; d) des eben dorthin sub Rect. Nr. 175 dienstbaren, auf 381 fl. 25 kr. geschätzten halben Waldantheil; endlich e) des auf 400 fl. geschätzten Wirtschaftsgebäudes im Stadtwalde, gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung der 1. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden. — Die Kauflustigen werden dazu mit dem Erinnern vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen nebst der Schätzung und den Tabular-Extracten in der diöcesanrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 2. Mai 1840.

**Z. 662. (3) Nr. 3334.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch der Gemeinde Oberr-, Nieder- und Neuloschin, in die Ausfertigung der Amors-

titations-: Edicte rücksichtlich der 4% krain. ständ. Ararial-: Obligation Nr. 4567, ddo. 1. August 1796 pr. 50 fl auf die Gemeinde Oberr-: Loschin lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Vortragsrath die obgedachte Obligation noch Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 25. April 1840.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 667. (3) Nr. 945.**  
K u n d m a c h u n g.

Da der Verpachtungs-: Contract der Strohsenfabrikation in der Stadt und den Vorstädten mit Ende October d. J. endet, so wird selbe für die Zeit seit 1. November 1840 bis Ende October 1843 neuerlich, und zwar am 2. Juni d. J., um 10 Uhr Vormittags ausgedoten und demjenigen überlassen werden, der dießfalls die billigsten Angebote machen wird. — Pachtlustige werden mit dem Beisage auf das Rathhaus zur Licitation geladen, daß die Säuberung in zwei Abtheilungen, wie bis nun, ausgedoten wird. — Stadtmagistrat Laibach den 4. Mai 1840.

**Z. 655. (3) Nr. 787/242**  
K u n d m a c h u n g.

Mit Genehmigung der löblichen k. k. Cammeral-: Bezirks-: Verwaltung ddo. Laibach 14. April d. J., Nr. 3388/III, werden bei diesem k. k. Hauptzollamte am 16. d. M. Contobandwaren, bestehend in mouffirendem Rheinwein, Raffeh, Raffinad und gestoßenem Zucker, Zuckermehl, Pfeffer, Gewürzen etc. etc., im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Diese Licitation wird durch mehrere Tage in den Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr fortgesetzt werden.

Die Kauflustigen werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß der Raffeh, gestoßene Zucker, Zuckermehl, in Partien von 5 bis 10 Pfund, der Raffinad-: Zucker aber hurtweise ausgedoten werden wird.

K. K. Hauptzollamt Laibach den 2. Mai 1840.



gen geruht. — In Folge dessen und des löbl. k. k. Landesboudirections-Intimates vom 29. v. M., Z. 1132, wird die dießfällige Minuendo-Versteigerung bei der löblichen k. k. Bezirks-Obrigkeit Sittich am 14. d. M. Vormittags Statt finden, wozu die Uebernahmsliebhaber mit folgenden Bemerkungen eingeladen werden. — Jedes der 5 herzustellenen Schiffe muß in der Länge nach der landesüblichen Maß, d. i. od praga da praga, 22 Armlängen oder 5° 3' messen, wobei der vordere Theil an den Seitenplanke eine lichte Weite von  $1\frac{5}{8}$ , der mittlere Theil gleichfalls an den Seitenplanke  $2\frac{3}{8}$  und der hintere Theil ebenfalls an den Planke  $1\frac{3}{4}$  Armlängen, also verhältnißmäßig 3' 3", dann 4' 9" und 3' 6" erhalten muß. — Das gesammte Holzwerk, mit einziger Ausnahme des 3" dicken fichtenen Bodenbrettes, soll aus guten gesunden Eichen geschnitten werden, auch wird das ganze Schiff äußerlich in gleich breiten Streifen gelb und schwarz, und am Vorder-Riel mit dem k. k. Adler doppelt in Del zu bemalen seyn. Im Innern des Hintertheils muß ein mit einer guten Sperre versehenes Behältniß zur Aufbewahrung von Schriften und Pulver u. dgl. m., hergestellt werden. — Endlich muß über das ganze Schiff ein hölzernes Dach angefertigt werden. — Zur Erleichterung der Uebernahme dieser Schiffbeistellung für die Uebernahmsliebhaber ist denjenigen, welche sich mit einem bezirksobrigkeitlichen Certificate auszuweisen vermögen, daß sie zur Sicherstellung dieser Schiffbeistellung, respective Cautionsleistung, ein hinlängliches Vermögen besitzen, und dieses als solche unterstellen, der Erlag des Vadiums und der 10% Cautions erlassen. — Der Aukrufspreis für alle 5 Schiffe nebst dem Zugehöre von 30 Stück entsprechender Ruder und 30 Stück mit Eisen beschlagener Ruderstangen ist 775 fl. — Nähere Auskünfte werden hieramts ertheilt. — K. K. Navigationsbau-District Littay am 4. Mai 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 653. (3)

**Gute steyerische Weine,**

Eigenbau, von den Jahrgängen 1836 und 1839, sind zu sehr billigen Preisen in Halbgebunden zu verkaufen.

Das Nähere erfahren Kauflustige in der Handlung des Hrn. Mallner et Mayer, an der Ecke der Spital-Gasse.

Z. 636. (3)

**A n z e i g e.**

Im Hause Nr. 302 auf dem Dom-Platz werden echte alte untersteyer'sche Weine von den Pettauer Gebirgen, als:

v. J. 1834 Großsonntager, die	Maß zu 24 Kr.
„ detto Sauritscher	20 „
„ 1836 detto	16 „
„ 1838 Pettauer Stadt-berger	12 „

ausgeschänkt. Da diese Weine wegen ihrer Echtheit und Gesundheits-Zuträglichkeit empfohlen zu werden verdienen, und um den möglichst billigen Preis angeschlagen sind, so schmeichelt sich die Gefertigte, besonders beim Ausschank über die Gasse, eines geneigten Zuspruches, wobei sie noch bemerkt, daß sie jenen (P. T.) Abnehmern, welche über 15 Maß auf einmal über die Gasse nehmen, bei dem 16er, 20er und 24er einen Kreuzer pr. Maß, bei einer Abnahme von 30 Maß auf einmal aber, bei dem 20er und 24er, zwei Kreuzer pr. Maß einlassen wird.

Dorothea Preßler.

Z. 669. (2)

**A n z e i g e.**

Ich habe seit 1. Mai d. J. am sogenannten Speckhügel zu Soteska, gerade am Wege gegen Stephansdorf, vom Eigenthümer Kastellitz das Wirthshaus übernommen. Verbürge möglichst gute Bedienung und bitte um geneigten Zuspruch.

Laibach am 7. Mai 1840.

Ergebenster  
J. Smole.